

# Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen

## Bildungswege und Bildungsabschlüsse

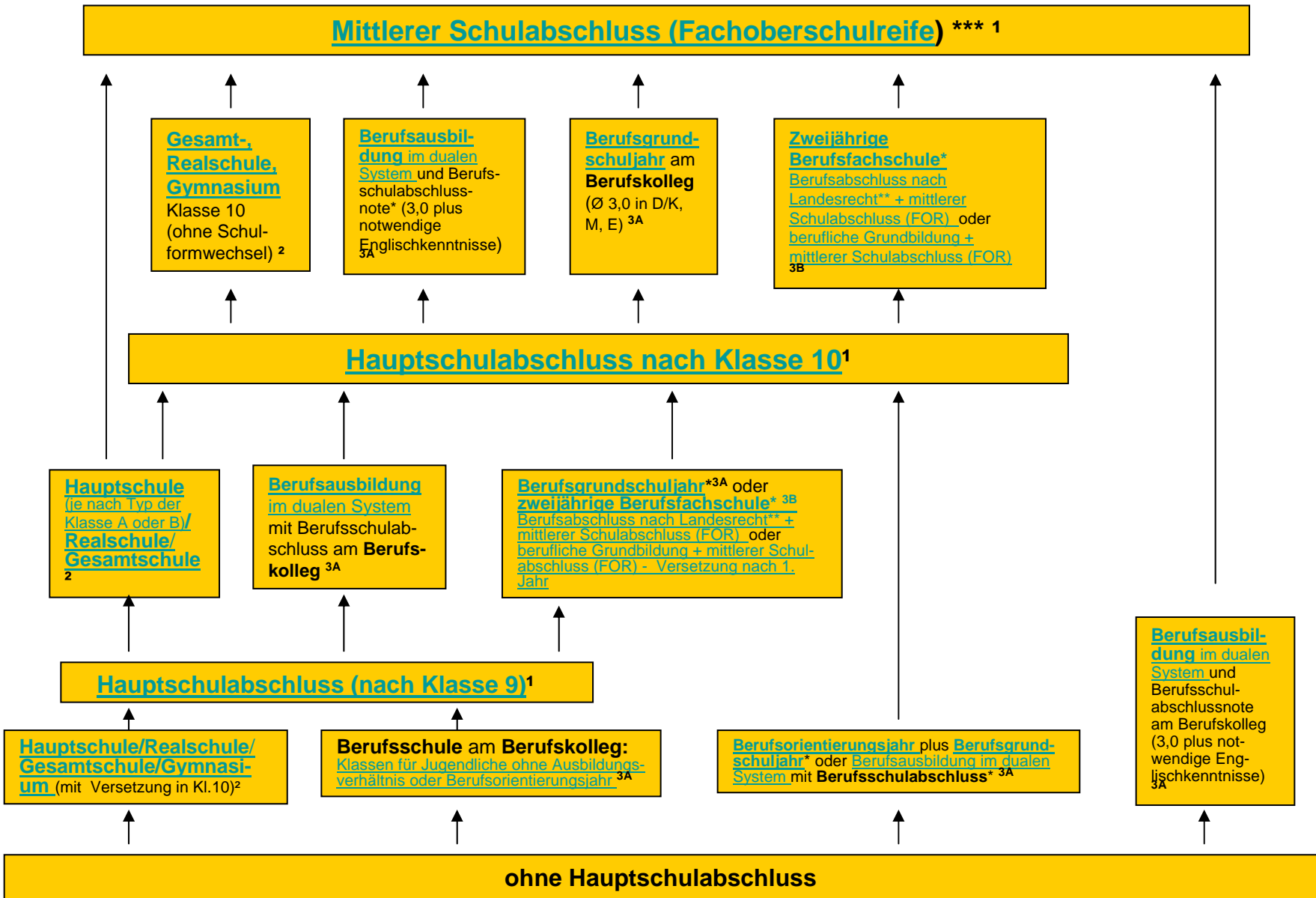
- ... bis zum mittleren Schulabschluss
- ... in der Sekundarstufe II
- ... im zweiten Bildungsweg

Quellen der Schulgesetzgebung NRW

Übersicht der Schulformen

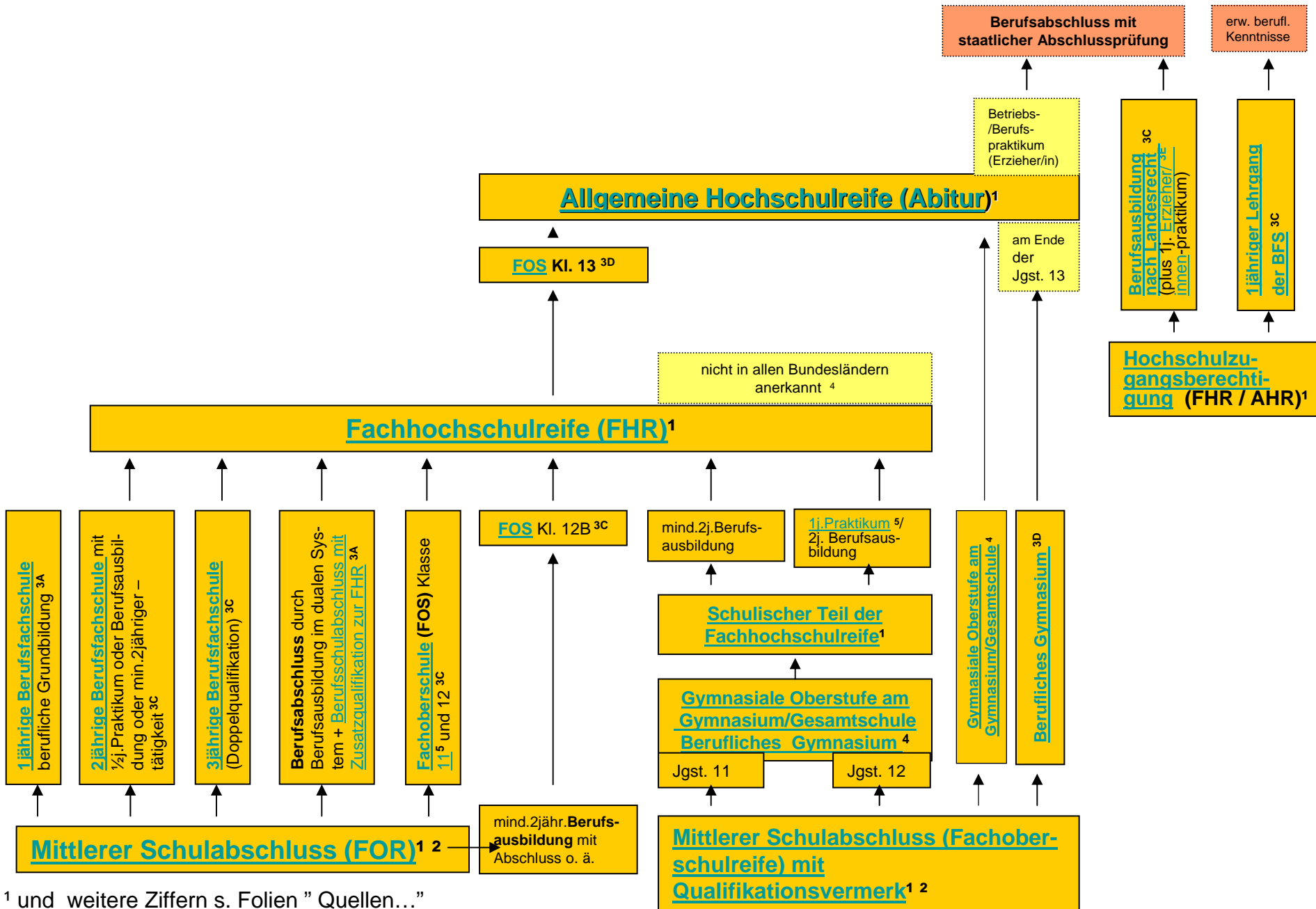
Übersicht der Schulschriften

# Bildungswege bis zum mittleren Schulabschluss



\* am Berufskolleg \*\* Staatl. gepr. Heilerziehungshelfer/in, Staatl. gepr. Kinderpfleger/in, Staatl. gepr. Sozialhelfer/in \*\*\* abgekürzt: MA <sup>1</sup> und weitere Ziffern s. Folien " Quellen..."

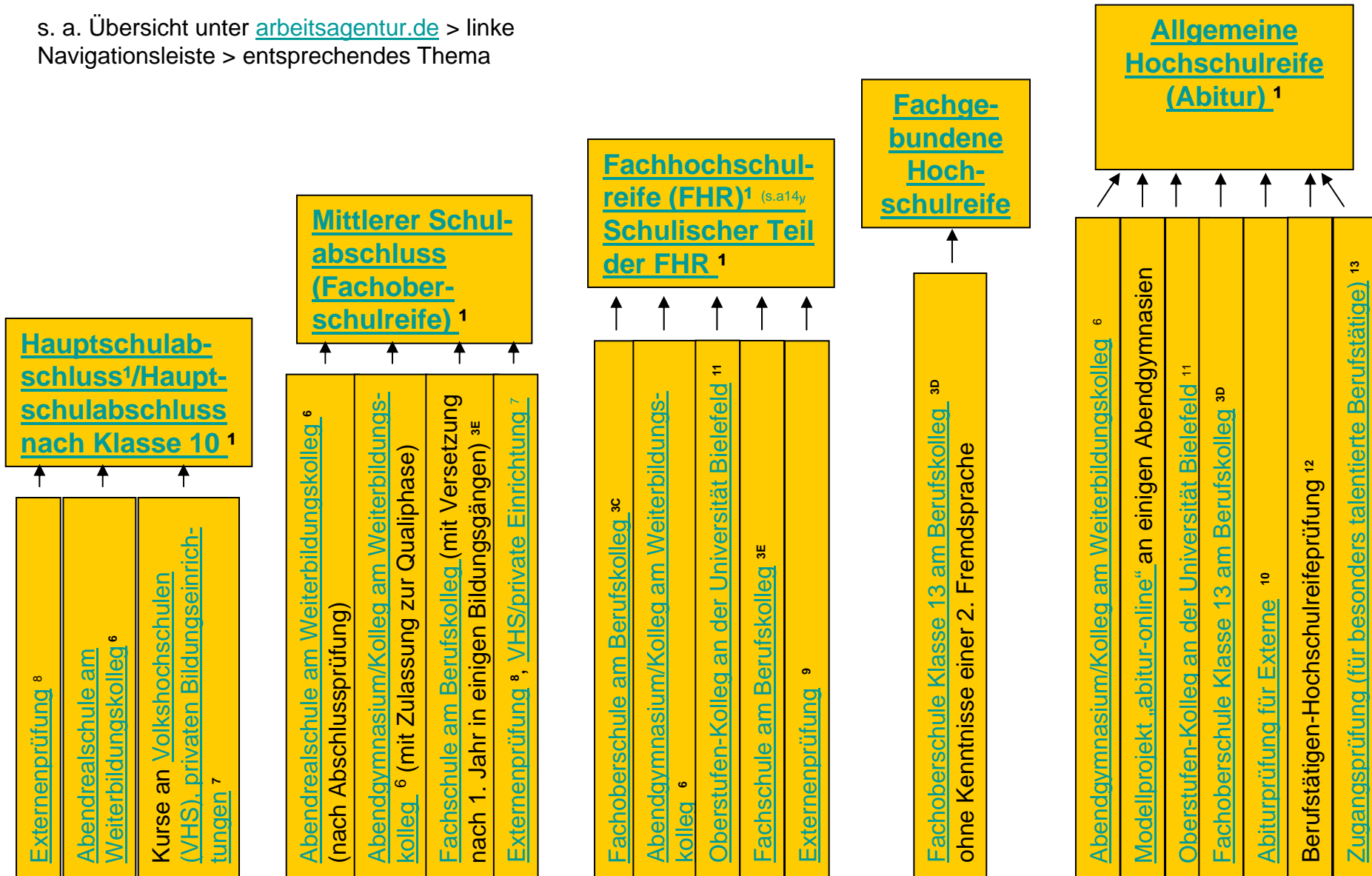
# Bildungsgänge und -abschlüsse in der Sekundarstufe II



<sup>1</sup> und weitere Ziffern s. Folien " Quellen..."

# Nachholen von Schulabschlüssen (Zweiter Bildungsweg)

s. a. Übersicht unter [arbeitsagentur.de](http://arbeitsagentur.de) > linke Navigationsleiste > entsprechendes Thema



<sup>1</sup> und weitere Ziffern s. Folien "Quellen..."

# Quellen der Schulgesetzgebung NRW (1)

1. [Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(SchulG\)](#): Schulstufen, -formen ( §§ 10 – 23), erreichbare Abschlüsse (§§ 12, 14-18, 22, 23); Schulpflicht (in der Sekundarstufe I § 37, ..in der Sekundarstufe II § 38)
2. [Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I](#) Schulabschlüsse und Berechtigungen (§§ 38 – 41)
3. [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs \(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK\)](#):  
Anlage A – Bildungsgänge der Berufsschule (§9 Berufsschulabschluss[-note], § 10 Fachhochschulreife, §§12-14 Berufsorientierungsjahr, §§15-18 Berufsgrundschuljahr, §§19-22 Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis)  
Anlage B – Bildungsgänge Berufsabschluss nach Landesrecht & MA oder berufliche Grundbildung & MA: Berufsfachschule (§2 Art & Dauer, §3 Gliederung, §4 Berufsabschlüsse nach Landesrecht)  
Anlage C – Bildungsgänge Berufsabschluss nach Landesrecht & Fachhochschulreife oder berufliche Kenntnissen & Fachhochschulreife: Höhere Berufsfachschule/Fachoberschule  
Anlage D – Bildungsgänge Berufsabschluss nach Landesrecht & allgemeine Hochschulreife oder berufliche Kenntnisse & allgemeine Hochschulreife: Berufliches Gymnasium  
Anlage E – Bildungsgänge der Fachschule (z.B. Techniker, Heilpädagoge, Erzieher, Familienpfleger, Informatiker, Einrichtungsberater – staatl. gepr.)

## Quellen der Schulgesetzgebung NRW (2)

4. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) für Gymnasialschüler, die ab 2010/11 nach Verkürzung nach 12 Jahren und für Gesamtschüler, die ab 2011/12 nach 13 Schuljahren in die gymnasiale Oberstufe eintreten (weitere Regelungen [siehe](#)): allgemeine Hochschulreife (§39), weitere Berechtigungen/Abschlüsse, Fachhochschulreife (schulischer Teil) (§§40, 40a sowie Anlagen 17 +18 für die Bundesländer- & KMK-Vereinbarung)
5. Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum–Ausbildungsordnung) für Bildungsgänge Klasse 11/12 FOS 2-jährige Berufsfachschule, Assistentenbildungsgänge (für den Fall, dass Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde), nach Jahrgangsstufe 12 gymnasiale Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs und des Beruflichen Gymnasiums (nach Anlage D)
6. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg – APO-WbK): Aufnahmevoraussetzungen (§3), Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg & Dauer (§4), Abschlüsse (§§ 25, 30, 58, 60, 61)
7. Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung: für Lehrgänge an Volkshochschulen & einzelne anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

# Quellen der Schulgesetzgebung NRW (3)

8. [Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I \(PO-Externe-S I\)](#)
9. [Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs– PO-Externe-BK](#) (i. V. m. APO-BK) (Quelle s. BASS\* 19-33 Nr. 4.1)
10. [Verordnung über die Abiturprüfung für Externe \(Externen-Abiturprüfungsordnung – PO-Externe-A\)](#)
11. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld & Verwaltungsvorschriften (Quelle *nur* noch BASS 13-52 Nr. 251 im Internet – für Abonnenten kostenlos!)
12. Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung – PO-BBA) (Quelle s. BASS 19-34 Nr.1)
13. [Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte \(Zugangsprüfungsverordnung - ZugangsprüfungsVO\)](#) (direkt bei der Hochschule)
14. Außerdem ist gem. „[Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte](#)“ für Personen mit bestimmter beruflicher Vorbildung ein Studium an einer Fachhochschule in NRW möglich.

# Quellen der Schulgesetzgebung NRW (4)

## 15. Die fachgebundene Hochschulreife:

- [Fachoberschule Klasse 13 am Berufskolleg](#) ohne Kenntnisse einer 2. Fremdsprache

Außerdem bescheinigen gem. „Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO)“ (Quelle s. BASS\* 13-73 Nr.22 § 4) folgende Zeugnisse die fachgebundene Hochschulreife:

- Zeugnis einer Laufbahnprüfung einer FH für den öffentlichen Dienst mit Regelstudienzeit von min. 3 Jahren & min.18monatigem fachwissenschaftlichen Studienanteil, gilt auch für in NRW anerkannte Studiengänge der FH Bund (Fachbindungen s. [Anlage 1](#))
- Zeugnis der für das Hauptstudium II eines integrierten Studiengangs qualifizierenden Zwischenprüfung mit Bescheinigung von erfolgreicher Teilnahme an 3 Brückenkursen & Vermerk der fachgebundenen Hochschulreife
- Abschlusszeugnis einer schulischen Einrichtung oder eines Lehrgangs, die die fachgebundene Hochschulreife vermitteln
- Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife von vor dem 1.8.1970



**Fachbindung der Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife  
gemäß § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO**

Das Zeugnis der Laufbahnprüfung nach einem Studium an einer der in § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO genannten Fachhochschulen berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in folgenden Studiengängen mit Ausnahme von Lehramtstudiengängen:

Laufbahn	Studiengang bzw. Studiengänge der Fachrichtung
1. Allgemeine innere Verwaltung Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Arbeits- und Berufsberatung Arbeitsverwaltung Bundesnachrichtendienst Bundesvermögensverwaltung Bundeswehrverwaltung Finanzen Kriminaldienst des Bundes Landesversicherungsanstalten Polizeivollzugsdienst Polizeivollzugsdienst im Bundes- grenzschutz Rechtspflege Sozialversicherung Steuerverwaltung Strafvollzug Verfassungsschutz des Bundes Verwaltung der Kriegsopferversorgung Verwaltung für Agrarordnung	Rechtswissenschaft Wirtschaftswissenschaften Pädagogik/Erziehungswissenschaft Psychologie Politologie/Politische Wissenschaft Sozialwissenschaften/Soziologie Informatik Mathematik Kommunikationswissenschaften Publizistik Statistik
2. Archivwesen Auswärtiger Dienst Bibliotheks- und Dokumentationswesen Dienst an Dokumentationseinrichtungen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Öffentliches Bibliothekswesen	wie unter 1. sowie Geschichte Literatur Kulturwissenschaften Sprachen
3. Bergverwaltung Eisenbahnwesen Flugdatenverarbeitungsdienst Flugverkehrskontrolldienst Geophysikalischer Beratungsdienst Post- und Fernmeldewesen Wetter	wie unter 1. sowie Geowissenschaften Ingenieurwissenschaften Meteorologie Physik

# Übersicht der Schulformen auf der Website des MSW NRW\*

[alle Schulformen im Überblick](#)

(mit Schulzeitverkürzung bis zum Abitur)

[Hauptschule](#)

[Realschule](#)

[Gesamtschule](#)

[Gymnasium](#)

[Berufskolleg](#) (s. a. [Berufskolleg](#))

[Weiterbildungskolleg](#)

[Laborschule und Oberstufenkolleg](#)

[Privatschulen](#) (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen)

[Förderschulen](#)

# Übersicht der Schulschriften des MSW NRW

Jedes Kind mitnehmen! Das neue Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen  
Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen: Hauptschule, Realschule,  
Gymnasium, Gesamtschule. (mit schulformenspezifischen Bildungswegeübersichten)

Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen: Hauptschule, Realschule,  
Gymnasium, Gesamtschule. - Türkische Übersetzung

Das achtjährige Gymnasium in Nordrhein-Westfalen

Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-  
Westfalen. Informationen für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2010 in  
die gymnasiale Oberstufe eintreten.

Das Berufliche Gymnasium in Nordrhein-Westfalen

Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Bildungsgänge und Abschlüsse.

Schulische Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Wege zu  
Schulabschlüssen für Erwachsene

Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen